

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 54/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
9. Juli 1968

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1968 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	M e l l w i t z	und
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,	
Bundessozialrichter	M o g k	und
Bundessozialrichter	W o l f f	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. März 1965
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die Beklagte durch Bescheid feststellen durfte, daß das chemische Werk der Klägerin ein knappschaftlicher Betrieb im Sinne des § 2 Abs.2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) ist.

Die Beklagte stellte durch den auf § 194 RKG gestützten Bescheid vom 21. Juli 1959 fest, daß der Gesamtbetrieb der Klägerin der knappschaftlichen Versicherung unterliegt. Sie führte in den Gründen aus, daß es sich bei der chemischen Abteilung der Klägerin, die im wesentlichen auf der Urproduktion beruhe und von dieser weitgehend abhängig sei, lediglich um eine unselbständige Betriebsausstrahlung handele. Der gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch wurde durch Bescheid vom 12. Oktober 1959 zurückgewiesen.

Gegen diese Bescheide richtete sich die Klage. Die Klägerin hat sinngemäß beantragt, unter Aufhebung dieser Bescheide festzustellen, daß nicht ihr gesamter Betrieb der knappschaftlichen Versicherung unterliegt. Das Sozialgericht (SG) München hat durch Urteil vom 22. Februar 1962 diese Bescheide aufgehoben. In den Gründen hat es ausgeführt, das nach § 2 Abs. 4 RKG zwingend vorgeschriebene Verwaltungsverfahren sei nicht durchgeführt worden, so daß die Klage unzulässig sei.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt, Durch Urteil vom 4. März 1965 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen, es hat die Revision zugelassen. Das LSG ist der Auffassung, daß die Beklagte nicht befugt war, durch Bescheid festzustellen, daß der Gesamtbetrieb der Klägerin, also auch deren chemisches Werk, der knappschaftlichen Versicherung unterliegt. Denn diese Entscheidung könne nicht vom Versicherungsträger

- 3 -



- 3 -

nach § 194 RKG, sondern nur im Rahmen des nach § 2 Abs. 4 aaO vorgesehenen besonderen Verfahrens von dem Bundesversicherungsamt nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörde und der Knappschaft entschieden werden.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie ist der Auffassung, daß ein Verwaltungsverfahren nach § 2 Abs. 4 RKG nicht in Betracht komme, weil der Betrieb der Klägerin unzweifelhaft ein knappschaftlicher Betrieb im Sinne von § 2 Abs. 1 RKG sei. Ein solches Verfahren sei auch dann nicht durchzuführen, wenn es darum gehe, ob die in einer Betriebsabteilung des unstreitig einen knappschaftlichen Betrieb darstellenden Betriebes beschäftigten Arbeitnehmer ebenfalls der Versicherung nach dem RKG unterliegen. Eine Betriebsabteilung sei kein "Betrieb" im Sinne von § 2 RKG; denn ihr fehle die erforderliche Selbständigkeit. Nach in den Jahren 1957/1959 von ihr getroffenen Feststellungen handele es sich bei dem Gesamtbetrieb der Klägerin um einen knappschaftlichen Betrieb, da er die Gewinnung von Flußspat in bergmännischer Weise sowie die Weiterverarbeitung desselben zum Gegenstand habe. Die chemische Betriebsabteilung, welche im wesentlichen auf der Urproduktion beruhe und von dieser weitgehend abhängig sei, stelle keinen selbständigen Betriebsteil dar, sondern sei infolge ihrer engen Verbundenheit mit dem Grubenbetrieb nur als unselbständige Betriebsausstrahlung dieses Hauptbetriebes zu betrachten. Das sogenannte Chemische Werk besitze weder eine besondere Selbständigkeit noch eine eigene Betriebsorganisation, sondern sei organisch in den Gesamtbetrieb eingegliedert. Es habe keine eigene, in allen technischen und organisatorischen Fragen selbständige Leistung aufzuweisen, sondern unterliege, wie jeder andere Betriebsteil, der Leitung und Weisungsbefugnis der Geschäftsführung. Dies habe zur Folge, daß auch Ein- und Verkaufsabteilung, Verwaltungsabteilung, Buchhaltung und

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Personalbüro sowie verschiedene andere Betriebseinrichtungen gemeinsam geführt würden und keine Trennung hinsichtlich einzelner Betriebsabteilungen stattfinde. Darüber hinaus erfolge die Entlohnung sämtlicher Arbeitnehmer der Gesellschaft, gleichgültig, in welcher Betriebsabteilung sie beschäftigt sind, nach einem zwischen der Industriegewerkschaft Bergbau und dem Berg- und Hüttenmännischen Verein abgeschlossenen Tarifvertrag. Diese Tatsachen ließen erkennen, daß die chemische Betriebsabteilung keine eigene Selbständigkeit aufzuweisen habe, sondern zusammen mit dem Hauptbetrieb eine einheitliche technische, organisatorische und kaufmännische Leitung besitze. Eine solche unselbständige Betriebsausstrahlung könne auch keiner gesonderten versicherungsrechtlichen Beurteilung unterliegen, sondern teile infolge ihrer engen Verknüpfung mit dem Hauptbetrieb das versicherungsrechtliche Schicksal desselben. Da der Hauptbetrieb der knappschaftlichen Versicherung unterliege, habe für eine unselbständige Betriebsausstrahlung nichts anderes zu gelten. Der Gesamtbetrieb der Vereinigten Flußspatgruben GmbH sei somit knappschaftlich, weshalb auch alle Beschäftigten dieses Betriebes nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 RKG der knappschaftlichen Versicherungspflicht unterlägen. Deshalb seien auch die Arbeitnehmer der chemischen Betriebsabteilung sowie der sonstigen Abteilungen kraft Gesetzes in der knappschaftlichen Kranken- und Rentenversicherung zu versichern.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil
des SG München vom 22. Februar 1962 auf-
zuheben und die Klage abzuweisen,

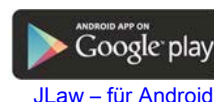
hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Sache zu neuer Verhandlung und Entschei-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zung an das Berufungsgericht zurückzu-
verweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten zurück-
zuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Zu Recht hat das Landessozialgericht (LSG) sich auf den Standpunkt gestellt, daß die angefochtenen Bescheide der Beklagten rechtswidrig sind. Die Beklagte hat durch den auf § 194 RKG gestützten Bescheid entschieden, daß der Gesamtbetrieb der Klägerin ein knappschaftlicher Betrieb ist. § 194 RKG bietet jedoch keine Grundlage für diese Entscheidung; denn § 194 aaO ermächtigt die Knappschaften lediglich dazu, bei Einzelstreitigkeiten über ein Versicherungsverhältnis durch Bescheid zu entscheiden. Im vorliegenden Fall dagegen hat die Beklagte eine generelle, d.h. eine Art Statusentscheidung darüber getroffen, ob die Betriebe der Klägerin knappschaftliche Betriebe sind. Zu einer solchen Entscheidung aber ist nach § 2 Abs. 4 RKG lediglich das Bundesversicherungsamt und nicht die Beklagte gesetzlich ermächtigt, und das Bundesversicherungsamt kann seinerseits eine solche Entscheidung nur dann treffen, wenn sich Zweifel ergeben, d.h. wenn die Beteiligten über diese Frage nicht einig sind. § 2 Abs. 4 RKG bezieht sich aber nicht nur auf den Absatz 1, sondern auch auf den Absatz 2 des § 2 RKG; denn es wird ohne jede Einschränkung die Zuständigkeit des Bundesversicherungsamts für die Entscheidung der Frage, "ob ein Betrieb knappschaftlich ist", begründet. Diese Frage ist aber nicht nur in § 2 Abs. 1 aaO, sondern

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

auch in § 2 Abs. 2 aaO angesprochen. Die Beklagte meint nun, daß es sich bei dem chemischen Werk der Klägerin, dessen knappschaftliche Eigenschaft allein streitig ist, nicht um einen Betrieb, sondern um eine unselbständige Betriebsausstrahlung handele, so daß Absatz 2 des § 2 RKG nicht anzuwenden sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Es mag zweifelhaft sein, ob es sich bei dem chemischen Werk der Beklagten um einen Betrieb etwa im betriebswirtschaftlichen oder arbeitsrechtlichen Sinne handelt; denn diese Frage bedarf hier keiner Entscheidung, weil es nur darauf ankommt, was in § 2 Abs. 2 RKG unter dem Begriff "Betrieb" zu verstehen ist. Da in dieser Vorschrift bestimmt ist, daß gewisse "Betriebsanstalten" und "Gewerbeanlagen" knappschaftliche Betriebe sind, muß man annehmen, daß dieser Begriff des "Betriebes" die Begriffe "Betriebsanstalten" und "Gewerbsanlagen" inhaltlich umfaßt. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß das chemische Werk der Beklagten eine "Gewerbsanlage" in diesem Sinne ist. Diese Auslegung entspricht auch dem Zweck dieser Vorschrift. Die Gründe, die in den Fällen des Absatzes 1 für eine Übertragung der Entscheidung auf den Reichsarbeitsminister, später das Reichsversicherungsamt und heute auf das Bundesversicherungsamt sprechen, gelten, wenn auch in abgeschwächter Form, ebenfalls für die Fälle des Absatzes 2. Es sollte durch die Einschaltung dieser Stellen eine einheitliche Beurteilung erreicht werden und die Gewähr geboten sein, daß sie nach sachlich richtigen Gesichtspunkten unter Verwertung der Erfahrungen der Bergbehörden sowie unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in den einzelnen Ländern erfolgen (Begr. I 36). Ob dieser Grund auch heute noch als durchschlagend angesehen werden kann, nachdem seit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auch solche Entscheidungen durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und damit letztlich bundeseinheitlich nachgeprüft werden können, ist zweifelhaft, kann aber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

dahingestellt bleiben. Denn hier kommt es nur auf die Auslegung dieser ihrem Kern nach bereits vor dieser Zeit erlassenen Vorschrift an.

Da hier allein die Frage zweifelhaft ist, ob das chemische Werk der Klägerin ein knappschaftlicher Betrieb ist, durfte nur hierüber eine Entscheidung nach § 2 RKG ergehen. Diese Entscheidung aber steht dem Bundesversicherungsamt und nicht der Beklagten zu.

Da der Bescheid und der Widerspruchsbescheid der Beklagten somit rechtswidrig sind, hat das LSG zu Recht die Berufung der Beklagten gegen das diese Bescheide aufhebende Urteil des SG zurückgewiesen, wobei das LSG von der Feststellung, ob das chemische Werk der Klägerin ein knappschaftlicher Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 RKG ist, ohne Bedenken absehen durfte, weil diese Frage eben erst entschieden werden kann, nachdem das Bundesversicherungsamt vorab diese Entscheidung getroffen hat.

Die Revision der Beklagten ist daher unbegründet, so daß sie zurückgewiesen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

